STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN NO 8a

ERSTER ÄNDERUNGSPLAN vom 23.9.1976

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET
ZWISCHEN VEREINSSTR.- MARIENSTR.
BARLOER WEG - BURLOER WEG



Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 14.05.1980 gemäß § 2 (6) BBauG die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes NO 8a für das Gebiet zwischen Vereinsstraße - Marienstraße - Barloer Weg - Burloer Weg entsprechend dem Änderungsvorschlag vom 14.03.1980. (Siehe "rote" Eintragung)

Bocholt, den 15.05.1980

Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Die Änderung des Planes hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 03.10.80 bis 03.11.1980 öffentlich ausgelegen.

Bocholt, den 05.11.1980

Der Stadtdirektor
I.A.
(Joeres)
Stadtamtsrat

Die Änderung ist gemäß § 10 BBauG von der Stadtverordnetenversammlung am 17.12.1980 als Satzung beschlossen worden. Dieser Beschluß erfolgte in Kenntnis der Begründung.

Bocholt, den 20.04.1981

Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 (6) BBauG mit Verfügung vom 07.05.1981 Az.: 35.21.1-3202-26/6 genehmigt worden.

Münster, den 07.05.1981

Der Regierungspräsident
I.A.
Fredrich
Regierungsbaurat

Die Genehmigung der Änderung und die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BBauG ortsüblich am 26.5.1981 bekanntgemacht. Die Änderung ist daher ab 26.5.1981 rechtsverbindlich.

Bocholt, den 29.5.1981

Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtrat

GEBÄUDEBESTAND
Vorh.
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- I II III IV Geschoßzahl

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SO Sondergebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- III Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze
- (III) zwingend
- 0.4 Grundflächenzahl
- (0.7) Geschoßflächenzahl
- BMZ 3.0 Baumassenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
- O Offene Bauweise
- a nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- a nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Bauliefe

BAUL. ANLAGEN U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF
- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verw. Gebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Theater
- Post
- Kirche
- Hallenbad
- Kindertagesstätte Kindergarten
- Schutzraum
- Feuerwehr

VERKEHRSFLÄCHEN
- Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,70m über Fahrbahnoberkante freizuhalten
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- Baugrundst. für Versorg. Anl.
- Elektr. Werk
- Gaswerk
- Wasserbehälter
- Umformstat.
- Pumpwerk
- Fernhei zwerk
- Wasserwerk
- Umspannwerk
- Brunnen
- Kläranlage

BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
Gemäß § 103 BauO NW vom 1. Juli 1970 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 GO NW. vom 28. Okt. 1952 i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW. S. 656) ist in diesem Plan festgelegt:
- 15° Dachneigung in Grad
- TH Traufenhöhe in m
- FH Firsthöhe in m
- SH Sockelhöhe in m
- Drempel in m
- Fassade Materialien
- Durchgang erdgeschossig frei
- Ausrichtung des Baukörpers
- Private Grünfläche
- Vermeidung

UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN
- H Bushaltestelle
- Kanaldeckel
- Wegeführung, Teilungsvorschläge, Böschungen usw.

GRÜNFLÄCHEN
- Grünflächen
- Parkanlage
- Badeplatz
- Friedhof
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz

WASSERFLÄCHEN
- Wasserflächen vorhanden
- geplant
- Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden
- geplant

FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
- Flächen f. Stellpl. od. Garagen
- St Stellplätze
- GSt Gemeinsch. Stellpl.
- Ga Garagen
- GGa Gemeinsch. Garagen
- HOTEL Baugrdstcke f. bes. baul. Anl. die privatwirtsch. Zwecken dienen.
- Mit Geh.-Fahr.-u. Leitungsrechtes zu belastende Flächen
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes
- Grenze d. räuml. Geltungsbereiches s. Bebauungsplanes
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
- Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptversorgungsleitungen

KENNZEICHNUNGEN
- Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Überschwemmungsgebiet
- SAN Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Flächen für Bahnanlagen

ZEICHEN
- Zu schützende Bäume
- Spiegelzaun
- Hecke
- Spiegelzaun
- 80cm in lebender Hecke
- 13.69 NN Höhe
- Kanaldeckel
- Kanalschacht

BEBAUUNGSPLAN
NO 8a M. 1:1000

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Verwendete Unterlagen:
Amtliche Katasterkarten und örtliche Aufnahmen.

Bocholt, den 21.9.76

Stadt. Obervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2,8 bis 13 und 125 Abs. 1 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBL. I S. 341), § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. April 1970 (GV. NW. S. 299), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. Nov. 1968 (BGBL. I S. 1237), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBL. I S. 21 bis 31) und § 103 BauO NW. vom 1. Juli 1970 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 GO NW. vom 28. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW. S. 656).

Bocholt, den 23.9.1976

Der Stadtdirektor
I.A.
Ltd. Stadtbaudirektor

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 7 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 22.12.1976 geändert worden und ist gemäß § 2a Abs. 6 auszulegen.

Bocholt, den 29.7.1977

Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Vermessungsamt
Kober
STADT. OBERSURAT

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Zeit vom 10.8. bis 12.9.1977 öffentlich ausgelegen.

Bocholt, den 13.9.1977

Der Stadtdirektor
I.A.
Stadtrat

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.1977 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 16.12.1977

Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Neufassung vom 18. 8. 1976 (BGBL. I S. 2256) mit Verfügung vom 30.08.78 genehmigt worden. Az.: 35.21.1-3202-47/78

Münster, den 30.08.78

Der Regierungspräsident
I.A.
Fredrich

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBL. I S. 2256) am 5.10.78 ortsüblich bekanntgemacht und darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.

Der Bebauungsplan ist daher ab 5.10.1978 rechtsverbindlich.

12.10.1978

Der Stadtdirektor
I.V.
Ltd. Stadtbaudirektor